

--

Zusatzvereinbarung vom
zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom

Zusatzvereinbarung für USD LIBOR ICE Swap Rate-Nachfolgeregelungen zum oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „ Vertragspartner “ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „ Bank “ genannt)

(Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen „**die Parteien**“)

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand der Zusatzvereinbarung

- (1) Vor dem Hintergrund der EU Benchmark-Verordnung ergänzt diese Zusatzvereinbarung („Zusatzvereinbarung“) (i) erfasste Regelungen (wie in Nr. 2 definiert) der erfassten Einzelabschlüsse unter dem Rahmenvertrag insbesondere um Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 sowie (ii) – vorbehaltlich einer Abwahl – ISDA-Bridge Einzelabschlüsse (wie in Nr. 8 Abs. 1 definiert) um entsprechende Nachfolgeregelungen. Diese Zusatzvereinbarung stellt eine geeignete Rückfallklausel im Hinblick auf Art. 23b Abs. 3 der EU Benchmark-Verordnung dar.
- (2) Treten sowohl der Vertragspartner als auch die Bank einem gegebenenfalls von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlichten Protokoll über die Bestimmung von Nachfolgeregelungen für Referenzwerte (dies schließt das ISDA 2018 Benchmarks Supplement Protocol nicht mit ein) bei, werden die erfassten Einzelabschlüsse nicht von den Wirkungen dieses Protokolls erfasst, es sei denn, die Parteien legen dies ausdrücklich fest. Zur Klarstellung: Dies gilt auch für das ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol und das ISDA 2021 Fallbacks Protocol. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung in Nr. 8 Abs. 1 verwiesen.
- (3) Diese Zusatzvereinbarung berührt nicht die Anwendbarkeit von Bestimmungen, die die Behandlung von negativen Zinssätzen regeln.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Zusatzvereinbarung ist bzw. sind:

- „*Administrator des veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatzes*“ ICE Benchmark Administration Limited, es sei denn ICE Benchmark Administration Limited veröffentlicht am Index-Einstellungstag keinen veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle der anderen Partei den Administrator des veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatzes nach Bekanntwerden mitteilen.
- „*Anpassungstag*“
 - (i) der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums oder, sofern in einem Einzelabschluss davon abweichend ein anderer Tag oder mehrere Tage im Hinblick auf den jeweiligen Berechnungszeitraum vorgesehen sind, zu denen der Satz jeweils neu anzupassen ist, dieser Tag beziehungsweise diese Tage. Ist der betreffende Tag kein Bankarbeitstag und im Einzelabschluss für diesen Fall keine Anpassung

vorgesehen, so ist dieser Anpassungstag in entsprechender Anwendung der im Einzelabschluss für die Fälligkeitstage für variable Beträge vereinbarten Methode anzupassen. Würde die Anpassung nach dem vorstehenden Satz dazu führen, dass ein Anpassungstag auf einen Zahlungstermin des betreffenden Berechnungszeitraums fällt, ist der Anpassungstag der dem nach Satz 1 dieser Begriffsbestimmung maßgeblichen Tag unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag; oder

- (ii) sofern in einem Einzelabschluss vorgesehen ist, dass ein Satz am Ende eines relevanten Berechnungszeitraums bestimmt und rückwirkend für diesen Berechnungszeitraum angewandt wird (*arrears setting*), in Bezug auf diesen Berechnungszeitraum, der erste Tag des unmittelbar folgenden Berechnungszeitraums oder im Falle des letzten Berechnungszeitraums, das Enddatum.

– „*anwendbare Laufzeit*“

- (i) In Bezug auf eine erfasste Referenzsatz-Regelung und USD LIBOR, drei Monate oder die Laufzeit des USD LIBOR, auf welche in fest/variablen U.S. Dollar Swapgeschäften Bezug genommen wird, auf denen die USD LIBOR ICE Swap Rate mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht, basiert.

- (ii) In Bezug auf eine erfasste Basis-Satz-Regelung und USD LIBOR, drei Monate oder die Laufzeit des USD LIBOR, auf welche in fest/variablen U.S. Dollar Swapgeschäften Bezug genommen wird, auf denen die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 mit einer Laufzeit, die der festgelegten ISR Laufzeit entspricht, basiert.

– „*Basis-Satz-Referenzbanken*“ die entsprechend der im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses aufgestellten Kriterien bestimmten Marktteilnehmer oder falls keine solchen Kriterien aufgestellt wurden, die im Einzelabschluss benannten Marktteilnehmer oder mangels Benennung, fünf von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen ausgewählte, führende Swaphändler im New York City-Interbankenmarkt.

– „*berechneter USD ISR Nachfolgesatz*“ der Satz, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechnet wird und gegebenenfalls nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf den nächsten $\frac{1}{100.000}$ Prozentpunkt auf- bzw. abgerundet wird:

$$y^L = \frac{365,25}{360} \left[2 \times (\sqrt{1 + y^{0IS}} - 1) + \left(s^{3M} \times \frac{1}{2} \times (\sqrt{1 + y^{0IS}} + 1) \right) \right]$$

Dabei ist:

„ y^L “

(i) in Bezug auf eine erfasste Referenzsatz-Regelung, der berechnete USD ISR Nachfolgesatz mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht; und

(ii) in Bezug auf eine erfasste Basis-Satz-Regelung, der berechnete USD ISR Nachfolgesatz mit einer Laufzeit, die der festgelegten ISR Laufzeit entspricht;

„ y^{0IS} “

(i) in Bezug auf eine erfasste Referenzsatz-Regelung, die USD SOFR ICE Swap Rate in Bezug auf den Bewertungstag mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht; und

(ii) in Bezug auf eine erfasste Basis-Satz-Regelung, die USD SOFR ICE Swap Rate in Bezug auf den Anpassungstag mit einer Laufzeit, die der festgelegten ISR Laufzeit entspricht; und

„ s^{3M} “ 0,26161%.

– „**Berechnungsstelle**“ die Bank, sofern nicht für Zwecke einer erfassten Regelung vereinbart ist, dass die Berechnungen in Bezug auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 durch den Vertragspartner oder einen Dritten vorgenommen werden und somit für Zwecke dieser erfassten Regelung der Vertragspartner bzw. der Dritte die Berechnungsstelle ist.

– „**Bewertungstag**“ ist der im Einzelabschluss bzw. für Zwecke des Einzelabschlusses so bezeichnete Tag oder falls der für die im Rahmen der erfassten Referenzsatz-Regelung vorzunehmende Bewertung maßgebliche Tag im Einzelabschluss bzw. für Zwecke des Einzelabschlusses anders bezeichnet wird, dieser anderweitig bezeichnete Tag.

– „**erfasste Basis-Satz-Regelungen**“ die Regelungen eines erfassten Einzelabschlusses, welche, für Zwecke der Bestimmung eines Basis-Satzes zur Berechnung variabler Beträge („**erfasster Verwendungszweck**“), auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nehmen.

– „**erfasster Einzelabschluss**“ jeder vor, am bzw. nach dem Datum dieser Zusatzvereinbarung abgeschlossene Einzelabschluss unter dem Rahmenvertrag (mit Ausnahme solcher Einzelabschlüsse, die von ISDA veröffentlichte „Definitions“ einbeziehen).

– „**erfasste Referenzsatz-Regelungen**“ die Regelungen eines erfassten Einzelabschlusses, welche, für Zwecke der Bestimmung eines Referenzsatzes im Rahmen von Swaptions oder Regelungen zur vorzeitigen Erfüllung (ebenfalls ein „**erfasster Verwendungszweck**“), auf die USD LIBOR ICE Swap Rate Bezug nehmen.

– „**erfasste Regelungen**“ die erfassten Basis-Satz-Regelungen und die erfassten Referenzsatz-Regelungen.

– „**EU Benchmark-Verordnung**“ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

– „**festgelegte ISR Laufzeit**“ in Bezug auf eine erfasste Basis-Satz-Regelung und die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00, die im Einzelabschluss für Zwecke der USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. der USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 festgelegte Laufzeit.

– „**Geschäftstag für US-Staatsanleihen**“ jeder Tag mit Ausnahme des Samstags, des Sonntags oder eines Tages, für den die Securities Industry and Financial Markets Association empfiehlt, dass die Fixed Income-Abteilungen ihrer Mitglieder für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen sind.

– „**Index-Beendigungsereignis**“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf USD LIBOR in der anwendbaren Laufzeit:

(i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des USD LIBOR, in der mitgeteilt wird, dass der USD LIBOR in der anwendbaren Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird;

(ii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle, in der festge-

stellt wird, dass der Administrator des USD LIBOR den USD LIBOR in der anwendbaren Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird;

(iii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des USD LIBOR, in der mitgeteilt wird, dass (A) die Aufsichtsbehörde bestimmt hat, dass die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR nicht mehr oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die mit dieser anwendbaren Laufzeit des USD LIBOR gemessen werden soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird, und (B) diese Stellungnahme oder Veröffentlichung in dem Bewusstsein erfolgt, dass hierdurch bestimmte vertragliche Nachfolgeregelungen zur Anwendung kommen, die durch sogenannte „pre-cessation“ Mitteilungen durch diese Aufsichtsbehörde aktiviert werden (eine solche Stellungnahme oder Veröffentlichung, die „**Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme**“).

Die oben in (i) und (ii) genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator gibt, der den USD LIBOR weiterhin bereitstellen wird.

In Bezug auf eine anwendbare Laufzeit des USD LIBOR stellt auch die Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme der Financial Conduct Authority vom 5. März 2021, in welcher mitgeteilt wurde, dass die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr repräsentativ ist bzw. nicht mehr veröffentlicht wird, ein Index-Beendigungsereignis dar.

– „**Index-Einstellungstag**“ der erste Tag (einschließlich), an dem USD LIBOR in der anwendbaren Laufzeit üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Index-Beendigungsereignisse nicht mehr bereitgestellt wird oder gemäß der aktuellsten Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme nicht mehr repräsentativ ist.

– „**London-Bankarbeitstag**“ jeder Tag, an dem die Banken in London (Vereinigtes Königreich) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

– „**maßgebliche Bonitätsvorgaben**“ die im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses für die betreffenden Marktteilnehmer aufgestellten Bonitätskriterien (wie z.B. erstklassige Bonität oder Erfüllung allgemeiner Kreditvergabekriterien) oder, falls keine solchen Bonitätskriterien aufgestellt wurden, erstklassige Bonität und die Erfüllung aller Kreditvergabekriterien, die die jeweilige Referenzwert-Referenzbank zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen anwendet.

– „**maßgeblicher Satz**“

(i) USD LIBOR ICE Swap Rate;

(ii) USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00; und

(iii) USD LIBOR.

– „**New York City- und London-Bankarbeitstag**“ jeder Tag, an dem die Banken sowohl in New York City (Vereinigte Staaten von Amerika) als auch in London (Vereinigtes Königreich) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

– „**Referenzsatz-Referenzbanken**“ die entsprechend der im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses aufgestellten Kriterien bestimmten Marktteilnehmer oder falls keine solchen Kriterien aufgestellt wurden,

(i) im Rahmen der Ausübung einer Swaption, die im Einzelabschluss benannten Finanzinstitute oder mangels Benennung, fünf durch den Verkäufer in seinem Ermessen ausgewählte führende Marktteilnehmer;

(ii) im Rahmen der vorzeitigen Erfüllung, die im Einzelabschluss benannten Finanzinstitute oder mangels Benennung, fünf Finanzinstitute, auf die sich die Parteien am Bewertungstag einigen (es sei denn, automatische Ausübung ist anwendbar). Sofern eine Einigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande kommt oder automatische Ausübung anwendbar ist, wird die Berechnungsstelle für diese Zwecke fünf führende Marktteilnehmer, die Teil des Panels zur Bestimmung der USD LIBOR ICE Swap Rate sind, in ihrem Ermessen auswählen.

– „**Referenzsatz**“ der im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses so bezeichnete Satz oder falls der im Einzelabschluss als Messgröße im Rahmen von Swaptions oder Regelungen zur vorzeitigen Erfüllung herangezogene Satz anders bezeichnet wird, dieser anderweitig bezeichnete Satz.

– „**Quotierungssatz**“ der im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses festgelegte Quotierungssatz oder, falls keine

solche Festlegung vorgenommen wurde, der Mittelwert aus Geld- und Briefkurs.

- „USD LIBOR“ der als U.S. Dollar LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bekannte Interbankenfinanzierungssatz in U.S. Dollar, der von ICE Benchmark Administration Limited (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird.
- „USD LIBOR ICE Swap Rate“ der 11 Uhr (Ortszeit New York City)-Referenzwert für den Mittelkurs für die feste Seite eines fest/variablen U.S. Dollar Swapgeschäfts, bei dem sich die variable Seite auf USD LIBOR bezieht, wie von ICE Benchmark Administration Limited (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet. Eine Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung (z.B. eine Bezeichnung unter Verweis auf USD-ISDA-Swap Rate oder eine ISDAFIX Seite und gleiche Vertragswährung oder eine Bezeichnung als USD LIBOR ICE Swap Rate-11:00) als Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate. Sofern in einer erfassten Regelung keine Festlegung auf den 11:00 Uhr-Satz oder 15:00 Uhr-Satz getroffen wurde, gilt dies als Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate, d.h. den 11:00 Uhr-Satz.
- „USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00“ der 15 Uhr (Ortszeit New York City)-Referenzwert für den Mittelkurs für die feste Seite eines fest/variablen U.S. Dollar Swapgeschäfts, bei dem sich die variable Seite auf USD LIBOR bezieht, wie von ICE Benchmark Administration Limited (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet. Eine Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 in einer erfassten Basis-Satz-Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung (z.B. eine Bezeichnung unter Verweis auf USD-ISDA-Swap Rate oder eine ISDAFIX Seite und gleiche Vertragswährung) als Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00. Sofern in einer erfassten Regelung keine Festlegung auf den 11:00 Uhr-Satz oder 15:00 Uhr-Satz getroffen wurde, gilt dies als Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate, d.h. den 11:00 Uhr-Satz.
- „USD SOFR ICE Swap Rate“ der Referenzwert für den Mittelkurs für die feste Seite eines fest/variablen U.S. Dollar Swapgeschäfts, bei dem sich die variable Seite auf die von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltete Secured Overnight Financing Rate (SOFR) bezieht, und sowohl die feste Seite als auch die variable Seite jährlich zahlbar sind, wie von ICE Benchmark Administration Limited (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet.
- „USD LIBOR ISR Feststellungstag“ in Bezug auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 und einen Anpassungstag, der Tag der zwei Geschäftstage für US-Staatsanleihen vor diesem Anpassungstag liegt.
- „veröffentlichter USD ISR Nachfolgesatz“ der Satz, der gemäß der in der Begriffsbestimmung des berechneten USD ISR Nachfolgesatzes angegebenen Formel berechnet wird und vom Administrator des veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatzes bereitgestellt wird.
- „zuständige Stelle“ die für die Währung des USD LIBOR zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des USD LIBOR zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des USD LIBOR hat.

3. Nichtveröffentlichung der USD LIBOR ICE Swap Rate bei erfassten Referenzsatz-Regelungen

- (1) Sofern die erfasste Referenzsatz-Regelung auf die USD LIBOR ICE Swap Rate Bezug nimmt, gilt vorbehaltlich von Nr. 4 im Fall einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtveröffentlichung der USD LIBOR ICE Swap Rate die in den Absätzen (2) und (3) aufgeführte Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Falls die USD LIBOR ICE Swap Rate mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht, zum erforderlichen Zeitpunkt (vorübergehend oder dauerhaft) weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird, ist für Zwecke der Bestimmung der USD LIBOR ICE Swap Rate auf den aufgrund von Quotierungen der Referenzwert-Referenzbanken für den Bewertungszeitpunkt (sofern im Einzelabschluss festgelegt) am bzw. zum Bewertungstag ermittelten Satz zurückzugreifen. Sofern im Einzelabschluss für die Quotierungen der Referenzwert-Referenzbanken für Zwecke der erfassten Regelung keine Bestimmungen getroffen wurden, ist der Referenzsatz gemäß Absatz (3) zu ermitteln. Sofern der Einzelabschluss Bestimmungen für die Quotierungen der Referenzwert-Referenzbanken für Zwecke der erfassten Regelung enthält, finden diese Anwendung.

- (3) Die Berechnungsstelle (bzw. im Falle einer Swaption, der Verkäufer) wird von den Referenzwert-Referenzbanken Quotierungen für den Festsatz (*par swap rate*) eines Geschäfts mit gleichem (bzw. bei teilweiser Ausübung, dem Betrag der Ausübung entsprechenden) Bezugsbetrag, gleicher Vertragswährung und gleichem Referenzwert (USD LIBOR) wie der Einzelabschluss (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der zugrundeliegende Einzelabschluss) mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht, einholen. Die Quotierungen haben sich auf ein Geschäft zwischen der Referenzwert-Referenzbank und Marktteilnehmern, die den maßgeblichen Bonitätsvorgaben entsprechen, zu beziehen; sie sind unter Berücksichtigung des Quotierungssatzes zu ermitteln. Falls fünf Quotierungen gestellt werden, bleibt jeweils die höchste (bzw. bei mehreren gleich hohen, eine davon) und die niedrigste (bzw. bei mehreren gleich niedrigen, eine davon) außer Ansatz und der Referenzsatz ist das arithmetische Mittel dieser verbleibenden Quotierungen. Falls drei oder vier Quotierungen gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel dieser Quotierungen. Falls weniger als drei Quotierungen gestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle (bzw. im Falle einer Swaption, der Verkäufer) den Referenzsatz in ihrem (bzw. seinem) Ermessen.

4. Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR bei erfassten Referenzsatz-Regelungen

- (1) Sofern die erfasste Referenzsatz-Regelung auf die USD LIBOR ICE Swap Rate Bezug nimmt, gilt im Fall eines Index-Beendigungsereignisses in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR die in Absatz (2) aufgeführte Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Sofern ein Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR eingetreten ist, ist der Referenzsatz der veröffentlichte USD ISR Nachfolgesatz oder, falls es keinen veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz gibt, der berechnete USD ISR Nachfolgesatz, jeweils mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht und der für den Bewertungszeitpunkt (sofern im Einzelabschluss festgelegt) am bzw. zum Bewertungstag bereitgestellt bzw. berechnet wird. Falls die für Zwecke des berechneten USD ISR Nachfolgesatzes erforderliche USD SOFR ICE Swap Rate zum erforderlichen Zeitpunkt weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, gelten Bezugnahmen auf die USD SOFR ICE Swap Rate für jeden Tag, für den dieser Satz benötigt wird, als Bezugnahmen auf den von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen anstelle der USD SOFR ICE Swap Rate bestimmten Satz.

5. Nichtveröffentlichung der USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. der USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 bei erfassten Basis-Satz-Regelungen

- (1) Sofern die erfasste Basis-Satz-Regelung auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nimmt, gilt vorbehaltlich von Nr. 6 im Fall einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtveröffentlichung der USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. der USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 die in den Absätzen (2) und (3) aufgeführte Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Falls die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 in der festgelegten ISR Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden USD LIBOR ISR Feststellungstag bis zum Anpassungstag oder einem anderen Tag, an dem sie erforderlich ist, (vorübergehend oder dauerhaft) weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird, ist der Satz für den Anpassungstag, der aufgrund von Quotierungen der Basis-Satz-Referenzbanken für den USD LIBOR ISR Feststellungstag ermittelte Satz.
- (3) Die Berechnungsstelle wird von den Basis-Satz-Referenzbanken Quotierungen für den Mittelkurs der halbjährlichen Swap Rate (*mid-market semi-annual swap rate*) einholen, d.h. den Mittelwert aus Geld- und Briefkurs für die halbjährliche feste Seite eines fest/variablen U.S. Dollar Zinsswapgeschäfts mit gleicher Laufzeit wie die festgelegte ISR Laufzeit, berechnet mit einem Quotienten (*day count basis*) von „30/360“, beginnend an diesem Anpassungstag, in einem für diesen Markt und zu dieser Zeit für eine Einzeltransaktion repräsentativen Betrag, mit einem anerkannten Marktteilnehmer mit guter Bonität auf dem Swap-Markt, wobei die variable Seite, berechnet mit einem Quotienten (*day count basis*) von „Actual/360“, dem USD LIBOR mit einer dreimonatigen Laufzeit entspricht. Die Berechnungsstelle wird

die Hauptniederlassung jeder der Basis-Satz-Referenzbanken in New York City um eine Quotierung ihrer Swap Rate bitten. Die Quotierungen sind für ungefähr 11 Uhr Ortszeit New York City am USD LIBOR ISR Feststellungstag einzuholen. Falls mindestens drei Quotierungen gestellt werden, bleibt jeweils die höchste (bzw. bei mehreren gleich hohen, eine davon) und die niedrigste (bzw. bei mehreren gleich niedrigen, eine davon) außer Ansatz und bei ursprünglich vier oder fünf gestellten Quotierungen ist der Satz das arithmetische Mittel dieser verbleibenden Quotierungen bzw. bei ursprünglich drei gestellten Quotierungen entspricht der Satz dieser verbleibenden Quotierung. Falls weniger als drei Quotierungen gestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Satz für den Anpassungstag in ihrem Ermessen.

6. Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR bei erfassten Basis-Satz-Regelungen

- (1) Sofern die erfasste Basis-Satz-Regelung auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nimmt, gilt im Fall eines Index-Beendigungsereignisses in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR die in den Absätzen (2) bis (4) aufgeführte Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Für eine erfasste Basis-Satz-Regelung, die auf die USD LIBOR ICE Swap Rate Bezug nimmt, gilt Folgendes: Sofern ein Index-Beendigungsereignis in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR eingetreten ist, und sofern der Tag, der zwei New York City- und London-Bankarbeitstage nach dem USD LIBOR ISR Feststellungstag liegt, auf oder nach dem Tag liegt, der zwei London-Bankarbeitstage nach dem Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR liegt, wird der Satz für diesen USD LIBOR ISR Feststellungstag mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate als Bezugnahme auf den veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz oder, falls es keinen veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz gibt, als Bezugnahme auf den berechneten USD ISR Nachfolgesatz gilt, jeweils in der festgelegten ISR Laufzeit, als Prozentzahl ausgedrückt und zu 11 Uhr Ortszeit New York City an diesem USD LIBOR ISR Feststellungstag bereitgestellt.
- (3) Für eine erfasste Basis-Satz-Regelung, die auf die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nimmt, gilt Folgendes: Sofern ein Index-Beendigungsereignis in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR eingetreten ist, und sofern der Tag, der zwei New York City- und London-Bankarbeitstage nach dem USD LIBOR ISR Feststellungstag liegt, auf oder nach dem Tag liegt, der zwei London-Bankarbeitstage nach dem Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR liegt, wird der Satz für diesen USD LIBOR ISR Feststellungstag mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate
 - (a) als Bezugnahme auf den veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz in der festgelegten ISR Laufzeit, als Prozentzahl ausgedrückt und zu 15 Uhr Ortszeit New York City an diesem USD LIBOR ISR Feststellungstag bereitgestellt, gilt,
 - (b) falls es keinen unter (a) genannten Satz gibt, als Bezugnahme auf den veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz in der festgelegten ISR Laufzeit, als Prozentzahl ausgedrückt und zu 11 Uhr Ortszeit New York City an diesem USD LIBOR ISR Feststellungstag bereitgestellt, gilt, oder
 - (c) falls es auch keinen unter (b) genannten Satz gibt, als Bezugnahme auf den berechneten USD ISR Nachfolgesatz in der festgelegten ISR Laufzeit, als Prozentzahl ausgedrückt und zu 15 Uhr Ortszeit New York City an diesem USD LIBOR ISR Feststellungstag bereitgestellt, gilt.
- (4) Falls die für Zwecke der Bestimmung des berechneten USD ISR Nachfolgesatzes erforderliche USD SOFR ICE Swap Rate für den Anpassungstag bis zum Anpassungstag oder einem anderen Tag, an dem sie erforderlich ist, weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, gelten Bezugnahmen auf die USD SOFR ICE Swap Rate für jeden Tag, für den dieser Satz benötigt wird, als Bezugnahmen auf den von der Berechnungsstelle anstelle der USD SOFR ICE Swap Rate in ihrem Ermessen bestimmten Satz.

7. Verschiedenes

- (1) Zur Klarstellung: Sofern eine Regelung in einem Einzelabschluss zu anderen Zwecken als erfassten Verwendungszwecken auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nimmt, findet Teil 1 Nr. 4 der Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) bzw. Nr. 5 Absatz 2 des Rahmenvertrags Anwendung.
- (2) Soweit die Berechnungsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Zusatzvereinbarung einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien gemäß § 315 BGB ausüben.
- (3) In den erfassten Regelungen gegebenenfalls enthaltene Regelungen zu Berichtigungen der USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. der USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 finden auf den veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz entsprechende Anwendung.
- (4) Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die einem maßgeblichen Satz zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung eines maßgeblichen Satzes stellen – sofern nicht anders vereinbart – keine wesentliche Änderung eines maßgeblichen Satzes dar.
- (5) Zur Klarstellung: Gegebenenfalls zusätzlich zur USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 vereinbarte Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) gelten auch nach Anwendung der Rückfallklauseln weiter.
- (6) Sind Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- (7) Diese Zusatzvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Sofern für Zwecke einer erfassten Regelung nicht anders vereinbart, ist der Gerichtsstand der unter dem Rahmenvertrag vereinbarte Gerichtsstand.

8. Besondere Vereinbarungen

- (1) Aktualisierung von ISDA-Bridge Einzelabschlüssen im Hinblick auf Nachfolgeregelungen für USD LIBOR ICE Swap Rates
Sind die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions im Rahmen eines Einzelabschlusses oder auf sonstige Weise in die Bedingungen eines Einzelabschlusses einbezogen (die „ISDA-Bridge Einbeziehungsvereinbarung“ und solche Einzelabschlüsse, die „ISDA-Bridge Einzelabschlüsse“), gelten Paragraphen 2, 3 und 6 des ISDA 2021 Fallbacks Protocol – June 2022 Benchmark Module, wie von ISDA am 15. Juni 2022 veröffentlicht und in Kraft getreten („USD LIBOR ISR Module“) (nebst der in der Präambel des USD LIBOR ISR Module enthaltenen Definitionen), für diese ISDA-Bridge Einzelabschlüsse als gemäß den Bedingungen der ISDA-Bridge Einbeziehungsvereinbarung zwischen den Parteien vereinbart. Für diese Zwecke gilt jeder ISDA-Bridge Einzelabschluss als „Protocol Covered Document“ bzw. „Protocol Covered Confirmation“. Das USD LIBOR ISR Module ist auf https://www.isda.org/a/bbWgE/ISDA-2021-Fallbacks-Protocol_June-2022-Benchmark-Module.pdf abrufbar.
- (2) Abwahl der Regelung für ISDA-Bridge Einzelabschlüsse
 falls dieses Feld angekreuzt oder ausgefüllt ist, findet die besondere Vereinbarung unter Absatz (1) keine Anwendung.
- (3) Sonstige Vereinbarungen

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
---------------------------------------	--

Unterschrift(en) der Bank	
---------------------------	--